



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 10/41/11.1G
Vom 13.10.2010
P100466

Ratschlag zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) und zu einem Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)

10.0466.02, Bericht der JSSK vom 08.09.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937¹ und auf Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009² resp. Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007³ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0466.01 vom 30. März 2010 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 10.0466.02 vom 8. September 2010, beschliesst:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz führt die JStPO aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Jugendstrafbehörden des Kantons Basel-Stadt.

² Die Bestimmungen der JStPO und des EG JStPO gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.

Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden (Art. 6 JStPO)

§ 2. Strafverfolgungsbehörden sind:

¹ SR 311.0

² SR 311.1

³ SR 312.0

- a) die Kantonspolizei;
- b) die Jugendanwaltschaft;

² In besonderen Rechtsgebieten kann die Jugendanwaltschaft Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen und Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Jugendanwaltschaft.

Organisation der Jugendanwaltschaft (Art. 8 JStPO)

§ 3. Die Jugendanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.

² Die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss StPO und EG StPO.

³ Die Diensträume der Jugendanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind Ausnahmen möglich.

⁴ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft die auch die Jugendanwaltschaft betreffenden Regelungen.

Richterliche Instanzen (Art. 8 JStPO)

§ 4. Richterliche Instanzen sind:

- a) das Zwangsmassnahmengericht;
- b) das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht;
- c) das Beschwerdegericht des Appellationsgerichts;
- d) das Berufungsgericht des Appellationsgerichts

² Als Zwangsmassnahmengericht amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht (§ 15 EG StPO).

³ Die Verfahren vor Beschwerde- und Berufungsgericht richten sich nach den §§ 17 ff. EG StPO.

Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht über die Jugendstrafbehörden (Art. 8 JStPO)

§ 5. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht über die Jugendstrafbehörden regeln

- das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996;
- das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976;
- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 und
- das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944.

Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO)

§ 6. Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen beschuldigt sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugendanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts einheitlich durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugendanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt.

² Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugendanwaltschaft zu überweisen.

Vertrauensperson (Art. 13 JStPO)

§ 7. Als Vertrauenspersonen von Jugendlichen können Personen zugelassen werden, welche erkennbar in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum oder zur beschuldigten Jugendlichen stehen.

² Die Zulassung einer Vertrauensperson kann eingeschränkt werden, sofern die Interessen der Untersuchung oder überwiegende private Interessen einem solchen Beizug entgegen stehen, namentlich aus folgenden Gründen:

- a) bei Bedarf als Zeugin oder Zeuge resp. als Auskunftsperson im Strafverfahren
- b) bei Verdacht der verfahrenerschwerenden Beeinflussung der oder des Beschuldigten
- c) wenn zu befürchten ist, dass andere Personen beeinflusst werden
- d) wenn die Gefahr der Einwirkung auf Beweismittel besteht.

³ Gegen die Verweigerung der Teilnahme der Vertrauensperson hat die oder der Beschuldigte die Möglichkeit der Beschwerde gemäss Art. 39 JStPO. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Orientierung Dritter (Art. 14 JStPO)

§ 8. Sofern erforderlich und soweit nötig, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, über das Strafverfahren und dessen Inhalt in Kenntnis gesetzt werden. Der Unschuldsvermutung ist die nötige Beachtung zu schenken.

Akteneinsicht (Art. 15 JStPO, Art. 101 StPO)

§ 9. Akteneinsicht können nehmen

- a) nur die Verteidigung in Akten über die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person,
- b) die Behörde des Zivilrechts sowie Institutionen und Organisationen, die mit der Betreuung der beschuldigten Person betraut werden sollen, in den für sie notwendigen Teil der Akten,
- c) die Privatklägerschaft in den sie betreffenden Verfahrensteil.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a und b eingesehenen Akten dürfen der beschuldigten Person oder Dritten nicht ausgehändigt werden. Einsichtsberechtigte dürfen von deren Inhalt auch in Eingaben nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben.

Amtliche Verteidigung (Art. 25 JStPO)

§ 10. Im Vorverfahren bestellt die Untersuchungsbehörde unter Vorbehalt von Art. 133 Abs. 2 StPO nach Massgabe des Jugendgerichts die amtliche Verteidigung.

Zuständigkeit bei Gerichtshängigkeit (Art. 26 JStPO)

§ 11. Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist ein juristisch ausgebildetes Mitglied des Jugendgerichts als Einzelrichter.

Strafbefehl (Art. 32 JStPO)

§ 12. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt trifft den Entscheid über einen Strafbefehl nach einer Verhandlung im Sinne des vierten Abschnittes der JStPO. Sie oder er eröffnet und begründet den Strafbefehl mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen.

² Sie oder er kann den Strafbefehl insbesondere bei Übertretungen auch aufgrund der Akten treffen und nur schriftlich mitteilen.

Einzelrichterliche Kompetenzen (Art. 34 JStPO)

§ 13. Ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums ist zuständig, dem Jugendgericht vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzuordnen.

² Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle wegen Übertretungen kann ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums beurteilen.

Teilnahme an Hauptverhandlung (Art. 35 JStPO)

§ 14. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt kann an der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht und vor der Berufungsinstanz teilnehmen; sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn das Gericht sie oder ihn dazu auffordert.

Begründung (Art. 37 JStPO)

§ 15. Verzichtet das Jugendgericht zunächst auf eine schriftliche Begründung, so wird die mündliche Begründung ins Protokoll aufgenommen.

Vollzugsgesetz (Art. 42 JStPO)

§ 16. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen, Strafen und Begleitungen ist im Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen geregelt.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 17. Die Jugendstraßprozessordnung vom 15. November 2006 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 18. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Gebühren für die Verrichtungen des Appellationsgerichtes, des Zivilgerichtes, des Gerichtes für Strafsachen, des Jugendgerichts, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und der Zivilgerichtsschreiberei werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009⁴ resp. Art. 439 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁵ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0466.01 vom 30. März 2010 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 10.0466.02 vom 8. September 2010, beschliesst:

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug der im Jugendstrafgesetz aufgeführten Sanktionen (Strafen und Schutzmassnahmen) und Begleitungen sowie der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen.

² Für die im Jugendstrafverfahren angeordneten stationären Beobachtungen gilt dieses Gesetz sinngemäss.

Zuständige Behörde

§ 2. Die zuständige Behörde für den Vollzug ist die Jugendanwaltschaft.

Grundsätze

§ 3. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat zum Ziel, Jugendliche von weiteren Straftaten abzuhalten und sie in ihren Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.

² Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, ethnische Herkunft, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu deren Vorteil noch zu deren Nachteil auswirken.

³ Die Mitwirkungspflichten richten sich nach Art. 12 JStPO.

Aufgaben der Vollzugsbehörde

§ 4. Die Vollzugsbehörde trifft die für die Durchführung des Vollzugs notwendigen Anordnungen und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Vollzug von:

- a) Strafen (Art. 22 Abs. 2 und 23 bis 25 JStG) und Schutzmassnahmen (Art. 12 bis 15 JStG);
- b) vorsorglichen Schutzmassnahmen (Art. 5 JStG);
- c) Begleitungen während der Probezeit bei bedingt ausgesprochenen Strafen und bei bedingter Entlassung (Art. 29 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 JStG);
- d) Begleitungen bei einem Freiheitsentzug von über einem Monat (Art. 27 Abs. 5 JStG).

³ Die Vollzugsbehörde überwacht:

- a) die Durchführung des Vollzugs von Strafen, Schutzmassnahmen und Begleitungen, soweit Vollzugsaufgaben durch Dritte wahrgenommen werden;
- b) die Einhaltung auferlegter Weisungen.

⁴ SR 311.1

⁵ SR 312.0

⁴ Die allgemeine Aufsicht über stationäre Vollzugseinrichtungen obliegt der für zivilrechtliche Platzierungen von Jugendlichen zuständigen Behörde. In Einzelfällen, namentlich wenn die der speziellen Problematik entsprechende Institution durch die Zivilbehörde nicht beaufsichtigt ist, kann die Vollzugsbehörde die Verantwortung für den Vollzug der Platzierung im In- oder Ausland selbst übernehmen.

Durchführung von Schutzmassnahmen

§ 5. Für die Durchführung der Schutzmassnahmen sind eine Jugendanwältin oder ein Jugendanwalt und eine zusätzlich zu bestimmende Person zuständig. Diese steht in regelmässigem Kontakt mit der Jugendlichen oder dem Jugendlichen, ihrer gesetzlichen Vertretung und den mit Vollzugs- und Betreuungsaufgaben beauftragten Dritten. Sie gibt Empfehlungen bezüglich Verlauf, Änderung und Aufhebung der Schutzmassnahme zuhanden der zuständigen Jugendanwältin oder des zuständigen Jugendanwaltes ab.

² Bei der Auswahl der im Vollzug zuständigen Personen werden aus dem Untersuchungsverfahren bestehende Kontakte so weit möglich berücksichtigt.

³ Die Vollzugsbehörde kann Vollzugsaufgaben an geeignete öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen übertragen. Sie bestimmt, wer mit dem Vollzug von Schutzmassnahmen betraut wird.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Vollzug von Strafen oder Schutzmassnahmen vorübergehend sistiert oder aufgeschoben werden.

⁵ Die Absätze 1-4 gelten für Begleitungen sinngemäss.

Durchführung von vorsorglichen Schutzmassnahmen

§ 6. Entscheide im Rahmen der Anordnung, Änderung und Beendigung von vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen sowie die Verfügung über die Versetzung in eine andere Institution obliegen der jeweils zuständigen Verfahrensleitung.

² Die Verfahrensleitung kann die Vorführung gemäss § 12 anordnen.

Einweisung in den Vollzug bei Unterbringung und Freiheitsentzug

§ 7. Die Vollzugsbehörde erlässt nach Rechtskraft des Entscheides einen Vollzugsbefehl.

² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt dabei die Lebenssituation der verurteilten Person und bei Freiheitsentzug das Strafmass. Sie kann der verurteilten Person, die sich nicht bereits in Haft befindet oder vorsorglich untergebracht ist, eine angemessene Frist setzen, die Unterbringung oder den Freiheitsentzug anzutreten. Eine Fristerstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig.

³ Im Vollzugsbefehl wird bei Freiheitsentzug auf besondere Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche möglich sind.

Kompetenzen bei Unterbringung

§ 8. Die Vollzugsbehörde bestimmt über:

- a) die Wahl der Vollzugseinrichtung;
- b) die Gewährung von Urlaub;
- c) die Gewährung von Vollzugsöffnungen;
- d) die Verschärfung der Vollzugsbedingungen;
- e) die Ausübung des Rechts der Eltern oder Dritter auf persönlichen Verkehr nach den Art. 273 ff. ZGB, sofern diese sich mit der Institution nicht einigen können;
- f) die Entlassung aus der Vollzugseinrichtung.

² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Abs. 1 lit. b, c und d die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.

Beendigung von Schutzmassnahmen

§ 9. Die Vollzugsbehörde prüft mindestens jährlich oder auf Antrag die Notwendigkeit der Fortführung einer Schutzmassnahme. In der Regel eröffnet sie eine Fortführung nach einem Gespräch mit der betroffenen Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mittels Verfügung.

² Die Aufhebung oder die Änderung einer Schutzmassnahme wird in Form einer Verfügung in der Regel nach einer Verhandlung im Sinne von § 12 Abs. 1 EG JStPO eröffnet. Vorbehalten bleibt die Änderung durch das Jugendgericht gemäss § 17.

³ Die Vollzugsbehörde bereitet die Entlassung aus der Schutzmassnahme in geeigneter Form vor.

Entlassung aus dem Freiheitsentzug

§ 10. Die Vollzugsbehörde teilt möglichst frühzeitig der verurteilten Person, seiner gesetzlichen Vertretung und der vollziehenden Einrichtung den Tag und die Uhrzeit der Entlassung aus dem Freiheitsentzug mit. Bei einem Freiheitsentzug bis zu 14 Tagen wird der Entlassungszeitpunkt im Vollzugsbefehl festgelegt.

² Vorbehalten bleibt der tageweise Vollzug.

³ Die Verweigerung der bedingten Entlassung wird der verurteilten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mit Verfügung eröffnet.

⁴ Der Vollzug eines unbedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs ist beendet, wenn dieser vollständig verbüsst worden ist oder wenn nach einer bedingten Entlassung die Probezeit abgelaufen ist.

Persönliche Leistung

§ 11. Die Vollzugsbehörde bestimmt, wo eine angeordnete persönliche Leistung zu erbringen ist und setzt der verurteilten Person dafür eine angemessene Frist.

² Der Einsatzbetrieb oder der Kursveranstalter meldet der Vollzugsbehörde nach Ablauf der Frist, ob die persönliche Leistung vollständig und genügend erbracht worden ist.

Zwangswise Durchsetzung des Vollzuges

§ 12. Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person zwangsweise vorführen oder dem direkten Vollzug zuführen lassen, falls sich die verurteilte Person dem Vollzug einer rechtskräftigen Sanktion ganz oder teilweise unentschuldig entzieht oder eine persönliche Leistung ungenügend erbringt.

² Sofern nicht Fluchtgefahr besteht, ist die Vorführung resp. direkte Zuführung in den Vollzug mit Ansetzung einer letzten Frist zur korrekten Verbüsung der Sanktion anzudrohen.

Haft zur Sicherung einer stationär zu vollziehenden Sanktion

§ 13. Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person bei einer zu vollziehenden Unterbringung oder einem zu vollziehenden Freiheitsentzug aus folgenden Gründen in Sicherheitshaft nehmen:

- a) Fluchtgefahr;
- b) erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit;
- c) Gefährdung des Zwecks der Schutzmassnahme;
- d) Gefährdung am Aufenthaltsort.

² Soll die Sicherheitshaft länger als fünf Tage dauern, stellt die Vollzugsbehörde spätestens am fünften Tag ein Verlängerungsgesuch an das Zwangsmassnahmengericht analog § 4 Abs. 1 lit. a EG JStPO. Das Verfahren richtet sich nach Art. 440 StPO.

Ersatzmassnahmen zur Sicherung des Vollzugs

§ 14. Anstelle einer Sicherheitshaft ist eine oder mehrere mildere Massnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck erfüllen. Ersatzmassnahmen sind namentlich:

- a) die Sicherheitsleistung;
- b) die Ausweis- und Schriftensperre;
- c) das Verbot, einen bestimmten Ort zu verlassen;
- d) die regelmässige Meldung bei einer Amtsstelle;
- e) die Auflage einer Tagesstruktur;
- f) die ärztliche Behandlung oder die ärztliche Kontrolle;
- g) das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.

² Zur Überwachung der Einhaltung der unter Abs. 1 lit. c und e aufgeführten Ersatzmassnahmen können technische Mittel eingesetzt werden.

Disziplinar-massnahmen bei Unterbringung

§ 15. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann im Zusammenhang mit der Unterbringung Disziplinar-massnahmen verfügen, welche in die persönliche Freiheit der in der Einrichtung platzierten Person eingreifen.

² Bei Disziplinar-massnahmen, welche erheblich in die persönliche Freiheit der in einer Vollzugseinrichtung platzierten Person eingreifen, holt die Leitung der Vollzugseinrichtung umgehend nach Anordnung der Disziplinar-massnahme die Einwilligung der Vollzugsbehörde ein. Bei Einschliessung von mehr als 24 Stunden oder einer mehr als siebentägigen time-out-Platzierung ist diese Einwilligung zwingend einzuholen. Die verurteilte Person soll dazu angehört werden.

Beobachtungsaufenthalt im Rahmen der Schutzmassnahme

§ 16. Vor der Änderung einer Schutzmassnahme kann eine stationäre Beobachtung angeordnet werden. Die Bestimmungen des JStG und der JStPO sind anwendbar.

Änderung der Schutzmassnahme

§ 17. Erachtet die Vollzugsbehörde die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine Unterbringung oder eine geschlossene Unterbringung oder die Änderung einer Unterbringung in eine geschlossene Unterbringung als notwendig, stellt sie einen schriftlichen Antrag an das Jugendgericht.

² Der Antrag enthält eine kurze Zusammenfassung der Umstände.

³ Das Verfahren vor Jugendgericht richtet sich nach Art. 34 Abs. 5 und Art. 35 ff. JStPO.

⁴ Bei Dringlichkeit kann die Änderung vorsorglich angeordnet werden. Das Verfahren für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist anwendbar.

Vollzugsakten, Akteneinsicht

§ 18. Die Vollzugsakten umfassen die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen.

² Für das Recht auf Akteneinsicht sind Art. 101 StPO, Art. 15 JStPO und § 9 EG JStPO anwendbar.

Vollzugskosten

§ 19. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Beteiligung von Eltern und Jugendlichen an den Vollzugskosten.

Beschwerde

§ 20. Die verurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung können analog zum Verfahren gemäss Art. 393 ff. StPO folgende Verfügungen über den Vollzug mit Beschwerde beim Jugendgericht anfechten:

- a. die Änderung oder die Nichtänderung der Schutzmassnahme;
- b. die Versetzung in eine andere Einrichtung;
- c. die Verweigerung oder den Widerruf der bedingten Entlassung;
- d. die Beendigung oder Weiterführung der Schutzmassnahme;
- e. die Auferlegung von Vollzugskosten von mehr als CHF 3'000;
- f. die Anordnung der Sicherheitshaft im Vollzug gemäss § 13 Abs. 1;
- g. die Anordnung von Ersatzmassnahmen anstelle von Sicherheitshaft;
- h. vergleichbare Verfügungen im Rahmen einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme;
- i. die Bewilligung von Disziplinar massnahmen gemäss § 15 Abs. 2.
- j. die Anordnung einer stationären Beobachtung gemäss § 16
- k. die vorsorgliche Änderung einer Schutzmassnahme gemäss § 17 Abs. 4

² Über Beschwerden nach Abs. 1 lit. e bis k kann ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht entscheiden.

³ Wurde die Verfügung durch das Jugendgericht oder durch ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums getroffen, ist die Beschwerde im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. c EG JStPO an das Appellationsgericht zu richten.

⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, falls dies nicht durch die Beschwerdeinstanz ausdrücklich angeordnet wird.

⁵ Entscheide über Beschwerden im Vollzug sind endgültig.

Berufung

§ 21. Gegen die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine stationäre Unterbringung oder von einer offenen in eine geschlossene Unterbringung können die verurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung Berufung einlegen.

² Die Vollzugsbehörde kann gegen Entscheide des Jugendgerichts im Vollzugsverfahren Berufung einlegen.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 398 ff. StPO.

Planung von Vollzugseinrichtungen

§ 22. Die Vollzugsbehörde unterstützt die zuständige Behörde bei der Planung der erforderlichen Angebote der stationären und ambulanten Jugendhilfe insbesondere durch die Weitergabe von planungsrelevanten Daten zu Art und Umfang der Massnahme.

² Der Regierungsrat kann entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Übergangsbestimmungen

§ 23. Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Begleitungen, der nach Wirksamwerden dieses Gesetzes voraussichtlich noch weniger als sechs Monate dauern wird, kann durch die bisherige Vollzugsbehörde weitergeführt werden.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.